

## Tätigkeitsprogramm

### der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich für die Beitragsperiode 2014–2019

#### Inhaltsverzeichnis

##### **A. Allgemeines**

1. Ausgangslage
2. Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung
3. Gesamtrechnung 2011 und Tätigkeitsprogramm 2014–2019
4. Struktur des Tätigkeitsprogramms

##### **B. Tätigkeitsprogramm 2014–2019 (Zusammenfassung)**

1. Tätigkeiten
2. Leistungen
3. Kosten
4. Aussagekraft der Ergebnisse

##### **C. Finanzen der Landeskirche im Überblick**

#### Anhang

Tätigkeitsprogramm der Evangelisch-reformierten Landeskirche  
des Kantons Zürich – Empirische Erhebung

## A. Allgemeines

### 1. Ausgangslage

Das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG) legt fest, dass die kantonalen kirchlichen Körperschaften künftig für die Dauer von jeweils sechs Jahren Tätigkeitsprogramme erstellen. Darin weisen sie ihre Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung aus, «insbesondere in den Bereichen Bildung, Soziales und Kultur» (§ 19 KiG). § 16 der Verordnung zum Kirchengesetz (VOKiG) konkretisiert diese Vorgabe insofern, als die Tätigkeitsprogramme auch die Tätigkeiten der Kirchgemeinden umfassen und Auskunft geben «über den Inhalt, die beabsichtigte Wirkung, den Adressatenkreis, die Art der Leistungserbringung sowie die Finanzierung der erfassten Tätigkeiten». – Die Tätigkeitsprogramme sollen Grundlage für die Kostenbeiträge sein, mit denen der Kanton die nicht-kultischen Tätigkeiten der kantonalen kirchlichen Körperschaften unterstützt.

Die Übergangsbestimmungen zum Kirchengesetz legen weiter fest, dass den kantonalen kirchlichen Körperschaften für eine erste, verkürzte Periode von vier Jahren ab dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes – d.h. vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 – Kostenbeiträge von insgesamt 50 Mio. Franken jährlich ohne Tätigkeitsprogramme entrichtet werden (§ 29 KiG). Grundlage dafür bilden im Wesentlichen die im Rahmen der Studie «Die Neuordnung des Verhältnisses zwischen dem Kanton Zürich und den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen» (Landert, 1999) ausgewiesenen Tätigkeiten der Kirchen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.

Auf Ende der Beitragsperiode 2010–2013 kommt zudem die Umverteilung der Kostenbeiträge des Staates zum Abschluss, die neu grundsätzlich anhand der Mitgliederzahlen der anspruchsberechtigten Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgenommen wird. Die Umverteilung erfolgt in jährlichen Schritten (vgl. § 30 KiG):

Kantonale kirchliche Körperschaft	Ausgangsbetrag (CHF)	2010	2011	2012	2013
Evangelisch-reformierte Landeskirche	40.80 Mio.	37.45	34.10	30.75	27.40
Römisch-katholische Körperschaft	8.70 Mio.	12.05	15.40	18.75	22.10
Total	49.50 Mio.	49.50	49.50	49.50	49.50

### 2. Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung

Die Auftragsbestimmung, wie sie die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (KO) festhält, spricht von der Zuwendung der Kirche zu den Menschen in ihrer Vielfalt. «Als Volkskirche leistet sie ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft» (Art. 5 KO). Dieser Dienst hat eine religiöse und eine ethische Dimension:

Einerseits hat die Kirche in der Verkündigung, im liturgischen Feiern, eine Sinn und Hoffnung stiftende Funktion. Das Kirchengesetz bezeichnet diese Dimension kirchlichen Handelns als kultisch, ohne diesen unbestimmten Rechtsbegriff näher zu bestimmen.

Andererseits nimmt die Kirche in der Gesellschaft eine umfassende wertvermittelnde und integrative Rolle wahr. Sie steht Menschen in schwierigen Lebenslagen helfend bei. Sie reflektiert dabei auf dem Hintergrund ihrer Tradition solidarisch-kritisch das gesellschaftliche Geschehen und beteiligt sich am ethischen Diskurs. Diese Dimension kirchlichen Handelns bezeichnet das Kirchengesetz als nicht-kultisch und als gesamtgesellschaftlich

bedeutsam. Das nicht-kultische Handeln der Kirchen wird in vier Bereiche gegliedert – in Bildung, Soziales, Kultur und weitere Tätigkeiten (§ 19 Abs. 2 KiG).

Die Verordnung zum Kirchengesetz nimmt diese Unterscheidung zwischen kultisch und nicht-kultisch auf, wenn sie bestimmt, dass die kantonalen kirchlichen Körperschaften erstmals für das Rechnungsjahr 2011 je eine Gesamtrechnung zu erstellen (§ 30 VOKiG) und darin die Erträge aus den Steuern von natürlichen und juristischen Personen getrennt auszuweisen haben (§ 27 Abs. 1 und 2 VOKiG). Dies gestattet es den kantonalen kirchlichen Körperschaften, aufgrund dieser Gesamtrechnung vergleichbar nachzuweisen, dass die kirchlichen Erträge (Einnahmen der einzelnen kantonalen kirchlichen Körperschaft abzüglich der Steuern der juristischen Personen und der staatlichen Kostenbeiträge) den Aufwand für kultische Zwecke decken oder übersteigen (§ 26 Abs. 1 der Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich).

### 3. Gesamtrechnung 2011 und Tätigkeitsprogramm 2014–2019

Zum Zeitpunkt des Einreichens des Tätigkeitsprogramms 2014–2019 beim Kanton liegen die Zahlen der Gesamtrechnung 2011 (Landeskirche und Kirchgemeinden) noch nicht vor. Diese kann deshalb noch nicht als Referenzgrösse für den Nachweis verwendet werden, dass die Aufwendungen für kultische Zwecke durch die kirchlichen Erträge (ohne Staatsbeiträge und Steuern juristischer Personen) mehr als gedeckt sind und dass damit die Einhaltung der negativen Zweckbindung ausgewiesen ist. Als Referenzgrösse für das Tätigkeitsprogramm 2014–2019 wird deshalb das Gesamtbudget 2012 beigezogen (vgl. nachstehend Teil C). Der Bezug zur Gesamtrechnung 2011 kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Jahresrechnungen 2011 von den Kirchgemeindeversammlungen bzw. der Kirchensynode abgenommen sind.

### 4. Struktur des Tätigkeitsprogramms

Das vorliegende Tätigkeitsprogramm orientiert sich in seiner Gliederung am Kirchengesetz (vgl. § 19 KiG), indem es von den Bereichen Bildung, Soziales, Kultur und weitere Tätigkeiten ausgeht.

Diese vier Bereiche sind ihrerseits in elf Leistungsgruppen aufgeteilt, welche die einzelnen nicht-kultischen Leistungen der Landeskirche zusammenfassen. Zum besseren Verständnis werden diese Leistungen anhand einzelner Massnahmen und Angebote erläutert.

**Tabelle: Nicht-kultische Tätigkeiten in 4 Bereichen und 11 Leistungsgruppen**

Bildung	Öffentliche Bildungsangebote
	Beiträge an öffentlich anerkannte Ausbildungsinstitutionen
Soziales	Diakonie
	Praktische Lebenshilfe
	Soziale Aktivitäten
	Beiträge an gemeinnützige Organisationen und Hilfswerke
	Seelsorge
	Seelsorgliche Zuwendung
Kultur	Kulturelle Veranstaltungen
	Kulturelle Bewahrung
Weiteres	Vermietungen
	Unterhalt der Liegenschaften
	Verwaltung

Der nachfolgende Teil B enthält eine Zusammenfassung des Tätigkeitsprogramms 2014–2019 der Landeskirche. Die ausgewiesenen Daten beruhen auf einer empirischen Erhebung, die im Anhang ausführlich dargestellt wird und die vom Sozialforschungsunternehmen «Landert Partner» im Auftrag des Kirchenrates bei Kirchgemeinden und Landeskirche durchgeführt wurde.

Teil C enthält eine Übersicht über die landeskirchlichen Finanzen, die Auskunft gibt über Einnahmen und Mittelverwendung der Landeskirche und insbesondere über das Verhältnis der Leistungen, die durch zweckgebundene Mittel finanziert werden, zum finanziellen Gesamtvolumen der Landeskirche.

## **B. Tätigkeitsprogramm 2014–2019 (Zusammenfassung)**

Nachfolgend sind, gestützt auf die Ergebnisse einer empirischen Erhebung, die Tätigkeiten der Evangelisch-reformierten Landeskirche, die sie im nicht-kultischen Bereich erbringt, zusammengefasst. Für die detaillierteren Angaben und Ausführungen sei auf den Bericht von Landert und Partner im Anhang verwiesen.

### **1. Tätigkeiten**

#### **Bildung**

Die Landeskirche und insbesondere die Kirchgemeinden führen ein breites Angebot an öffentlichen Bildungsveranstaltungen. In Kursen, Vorträgen oder Lesegruppen fördern sie die Auseinandersetzung mit sozialen, kulturellen sowie politischen Themen und bieten Impulse zu komplexen Fragestellungen. Die Förderung und Entfaltung der allgemeinen Bildung gehört zum protestantischen Erbe und bildet von Beginn weg einen Schwerpunkt im reformatorischen Wirken. Kirchgemeinden und Landeskirche leisten zudem Beiträge an öffentlich anerkannte private Bildungseinrichtungen (vor allem Freie Evangelische Schule sowie das Gymnasium und Institut Unterstrass), was zu einer Entlastung der staatlichen Schulen und einer Verbesserung der Chancengleichheit beiträgt. Schliesslich leisten auch zahlreiche Kantoreien, Kirchen- und Gospelchöre einen Bildungsbeitrag.

#### **Soziales**

Die wesentlich in den Kirchgemeinden geleistete Diakonie und Seelsorge hat in der Landeskirche traditionell einen grossen Stellenwert. Realisiert wird eine breite Palette an gemeinschaftsbildenden Aktivitäten wie Seniorennachmittage, Mittagstische, Jugendtreffpunkte, Kinderlager, Familienferien oder Gemeindeausflüge.

Die Kirchgemeinden unterstützen Menschen in schwierigen Lebenslagen durch Angebote der praktischen Lebenshilfe wie (Sozial-)Beratungen und Integrationsprojekte sowie bei Bedarf durch finanzielle oder materielle Beiträge. Die Gesamtkirchlichen Dienste der Landeskirche und der Reformierte Stadtverband Zürich ergänzen dieses Angebot der Lebenshilfe durch den kirchlichen Sozialdienst sowie Angebote für Erwerbslose, die Integrationsprojekte der Jugendkirchen «streetchurch» und «fabrikkirche», die kirchliche Anlauf- und Beratungsstelle für Lehrlingsfragen (kabel), die Asylberatung und die kantonale Paarberatung. Der diakonische Gedanke wird zudem über die eigenen Grenzen hinaus gestärkt durch Beiträge an gemeinnützige Organisationen.

In schwierigen Lebenssituationen leisten die Pfarrschaft oder speziell ausgebildete Personen seelsorglichen Beistand, insbesondere bei der Begleitung in Krankheit oder im Sterben. Die Seelsorge bildet nicht nur in den Kirchgemeinden einen Schwerpunkt. Auch die Landeskirche investiert viel in die Seelsorge, so in die Spitalseelsorge, die Notfallseelsorge, die Seelsorge in Gefängnissen, die Seelsorge für Polizei und Schutz & Rettung Zürich oder über die drei «Kirchen am Weg» (Bahnhofkirche, Flughafenkirche, Sihlcity-Kirche). Der Reformierte Stadtverband Zürich ergänzt dieses Angebot mit der Anlaufstelle Kirche und Jugend, die sich im Bereich der Seelsorge auf die Suizidprävention und die Betreuung von Hinterbliebenen spezialisiert hat.

## Kultur

Mit kulturellen Veranstaltungen wie Konzerten, Ausstellungen oder Führungen sprechen die Kirchgemeinden ein breites Publikum über die Konfessionsgrenze hinaus an. Einzelne historisch besonders wertvolle Kirchen wie das Grossmünster oder Fraumünster prägen das Stadtbild von Zürich und ziehen jährlich Hunderttausende von Touristen an, was eine entsprechende betriebliche Infrastruktur voraussetzt. Zahlreiche weitere Kirchen und Pfarrhäuser stehen unter Denkmalschutz oder sind im Inventar der schützenswerten Bauten aufgeführt. Schützenswert sind auch Kulturgüter in den Kirchen wie die Orgeln, Glocken oder Kirchenfenster. Die Kirchgemeinden sorgen für den Erhalt dieser Kulturgüter (kulturelle Bewahrung).

## Weitere Tätigkeiten

Die Kirchgemeinden leben eine Kultur der Offenheit durch die Vermietung von Räumlichkeiten. Vereine, Künstler oder Privatpersonen können die Räumlichkeiten verschiedener Grösse unentgeltlich oder zu günstigen Konditionen nutzen. Die Kirche wird in mehreren Gemeinden für die Gemeindeversammlungen der politischen Gemeinde genutzt. Die Kirchgemeinden sind Eigentümerinnen von Kirchen, Pfarrhäusern und Kirchgemeindehäusern und müssen für den Unterhalt dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Liegenschaften (Abwartung, Unterhalt der Bausubstanz, Betriebskosten) sowie für Hypothekenzinsen aufkommen.

In der Landeskirche und in den Kirchgemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts werden sodann Zivilpersonen gewählt, die in Milizbehörden ehrenamtlich leitende und gestaltende Aufgaben wahrnehmen (gegen eine Behördenentschädigung).

## 2. Leistungen

Jede Woche finden in den Kirchgemeinden sowie im Rahmen von übergemeindlichen Angeboten durchschnittlich **740 nicht-kultische Veranstaltungen** statt, wobei starke saisonale Schwankungen bestehen.<sup>1</sup>

Pfarrpersonen, diakonisch Mitarbeitende sowie besonders geschulte Freiwillige unterstützen Ratsuchende und Menschen in schwierigen Lebenssituationen wöchentlich durch **3'900 (seelsorgliche) Gespräche, 1'200 Besuche** und **800 Beratungen**. Allgemein leisten Freiwillige einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der nicht-kultischen Aktivitäten (ohne Behördentätigkeit der Kirchenpflegemitglieder). Sie leisten wöchentlich rund **18'000 Einsatzstunden**, was rund 430 Vollzeitstellen entspricht.

Wie viele Personen von diesen Aktivitäten unmittelbar profitieren, ist schwierig abzuschätzen, da keine individuellen Nutzungsstatistiken vorliegen. Es darf aber angenommen werden, dass mindestens ein Viertel der Zürcher Bevölkerung ein oder mehrere nicht-kultische Angebote der Landeskirche nutzt. Dahinter steht wiederum die Annahme, dass der innere Kreis der reformierten Kirchenmitglieder (rund 10% oder 50'000 Personen) durchschnittlich vier bis fünf Aktivitäten pro Jahr nutzt. Demgegenüber sprechen Aktivitäten wie Konzerte, Führungen, Chöre, Mittagstische, Jugendtreffpunkte, Kurse und Vorträge, Suppentag und Angebote der Lebenshilfe ein breiteres Publikum auch über die Konfessionsgrenzen (und Kantonsgrenzen) hinaus an.

---

<sup>1</sup> Am meisten Veranstaltungen finden in der Weihnachtszeit und in der Zeit um Ostern statt, während Veranstaltungsreihen in den Schulferien häufig pausieren.

Im Weiteren leisteten die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden 2011 Beiträge in der Höhe von 39.7 Mio. CHF an gemeinnützige Organisationen (38.0 Mio. CHF), öffentlich anerkannte Ausbildungsinstitutionen (1.1 Mio. CHF) sowie an bedürftige Privatpersonen (0.7 Mio. CHF). Mit 24.3 Mio. CHF wurde mehr als die Hälfte dieser Beiträge durch Kollekten, Spenden und Sammelaktionen eingenommen, während der übrige Betrag aus den Steuermitteln bezahlt wurde.

**Tabelle: Leistungsindikatoren je Tätigkeitsbereich**

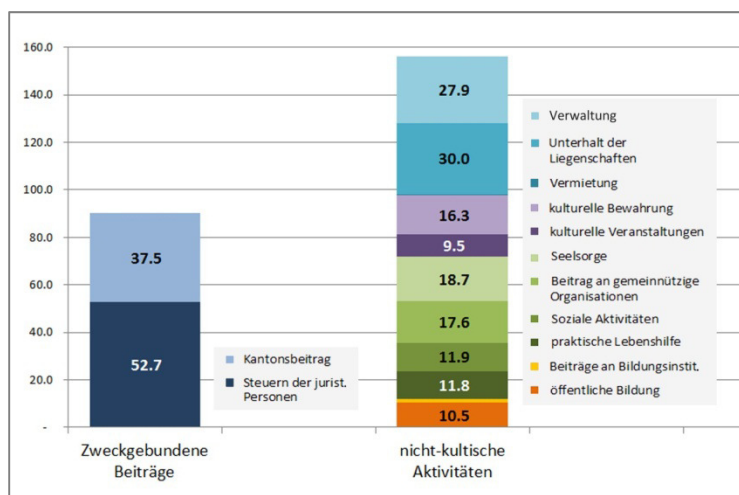
	Tätigkeitsbereiche	Personen*	Gespräche	Beratungen	Besuche	Veranstaltungen	Beiträge	Stunden Freiwillige
Bildung	Öffentliche Bildung	207'000	-	-	-	12'400	-	53'000
	Beiträge an Bildungsinst.	-	-	-	-	-	1'400'000	-
Soziales	Praktische Lebenshilfe	36'000	12'000	36'000	3'000	5'200	420'000	44'000
	Soziale Aktivitäten	127'000				14'900		277'000
	Beiträge an gemeinn. Organisationen	111'000				1'400	39'600'000	90'000
	Seelsorge	191'000	194'000	6'000	58'000	2'300	150'000	156'000
Kultur	Kulturelle Veranstaltungen	230'000				2'500		54'000
	Kulturelle Bewahrung					100		3'000
Weiteres	Verwaltung							271'000
<b>Total</b>		<b>1'001'000</b>	<b>206'000</b>	<b>42'000</b>	<b>61'000</b>	<b>39'000</b>	<b>41'600'000</b>	<b>949'000</b>
Durchschnitt pro Woche			4'000	800	1'200	750		18'200

\* Bei den Angaben zu den Personen handelt es sich um Mehrfachnennungen. Jede Person wurde entsprechend der Anzahl genutzter Aktivitäten gezählt. Dabei wurde jede Aktivität einmalig gezählt, unabhängig davon, wie oft eine Person ein spezifisches Angebot in Anspruch nahm.

### 3. Kosten

Die direkten Kosten für die nicht-kultischen Aktivitäten beliefen sich 2011 auf mindestens **156.2 Mio. CHF**. Darin enthalten sind Strukturkosten von **28 Mio. CHF**. Diese Kosten von insgesamt 156.2 Mio. CHF liegen deutlich höher als die **90.2 Mio. CHF** aus zweckgebundenen Beiträgen des Kantons bzw. der Kirchensteuern der juristischen Personen. **66.0 Mio. CHF** der Kosten für nicht-kultische Tätigkeiten trägt die Landeskirche aus Steuererträgen natürlicher Personen.

**Abbildung: Zweckgebundene Einnahmen und Ausgaben [in Mio. CHF]**



#### 4. Aussagekraft des Ergebnisses

Mit dem Tätigkeitsprogramm 2014–2019 beschreibt die Landeskirche ihre Aktivitäten erstmalig in der vorliegenden Form – erstmalig in dem Sinn, dass bezüglich des kirchlichen Handelns

- konsequent zwischen kultischen und nicht-kultischen Tätigkeiten unterschieden wird,
- die Tätigkeiten von Landeskirche (Gesamtkirchlichen Diensten), Kirchgemeinden und des reformierten Stadtverbandes Zürich in einer Gesamtsicht dargestellt werden,
- die Leistungen empirisch erfasst und nicht einfach auf der Basis einer Input-Output-Symmetrie festgestellt werden.

Dem Vorteil, dass sich das Tätigkeitsprogramm auf empirisch ausgewiesene Leistungen stützen kann, steht gegenüber, dass der Ist-Situation programmatische Qualität für die Beitragsdauer von sechs Jahren zugeschrieben wird. Dieses Umlageverfahren ist aber insofern gerechtfertigt, als die Landeskirche auf dem Hintergrund ihrer Erfahrungen eine Leistungskontinuität sicherzustellen vermag.

Die Arbeit am Tätigkeitsprogramm machte deutlich, dass die vom Gesetzgeber vorgegebene Beurteilung der Wirkung der Tätigkeiten (vgl. § 16 VOKiG) nicht einfach zu beschreiben und zu belegen ist. Im kirchlichen Kontext, wo die Begegnung, das Zeit haben für jemanden, die Anteilnahme, von Bedeutung sind, gestaltet sich insbesondere die Quantifizierung von Wirkungen als sehr schwierig. Es stellt sich auch die Frage, ob eine Quantifizierung von Wirkungen grundsätzlich etwa der seelsorglichen Tätigkeit angemessen ist. Statt mit Wirkungsindikatoren wurde deshalb in der Regel mit Leistungsindikatoren gearbeitet.

Mit dieser Schwierigkeit verbunden ist eine weitere: Es gibt Tätigkeiten bzw. Leistungen, die nicht eindeutig dem Kultischen bzw. dem Nicht-kultischen zugewiesen werden können. So leistet beispielsweise der kirchliche Unterricht einen wichtigen Beitrag zur Allgemeinbildung («teaching about»), er beinhaltet aber auch Elemente, die als kultisch betrachtet werden können («teaching in»). Ähnliches wäre zur Kasualseelsorge zu sagen. Zu diesem Ermessensbereich zählen weiter Unterstützungsfunktionen wie etwa die Öffentlichkeitsarbeit: Diese kann als Teil der Leistungserbringung oder – z.B. in Form der Kommunikation – lediglich als eine unterstützende Funktion betrachtet werden.

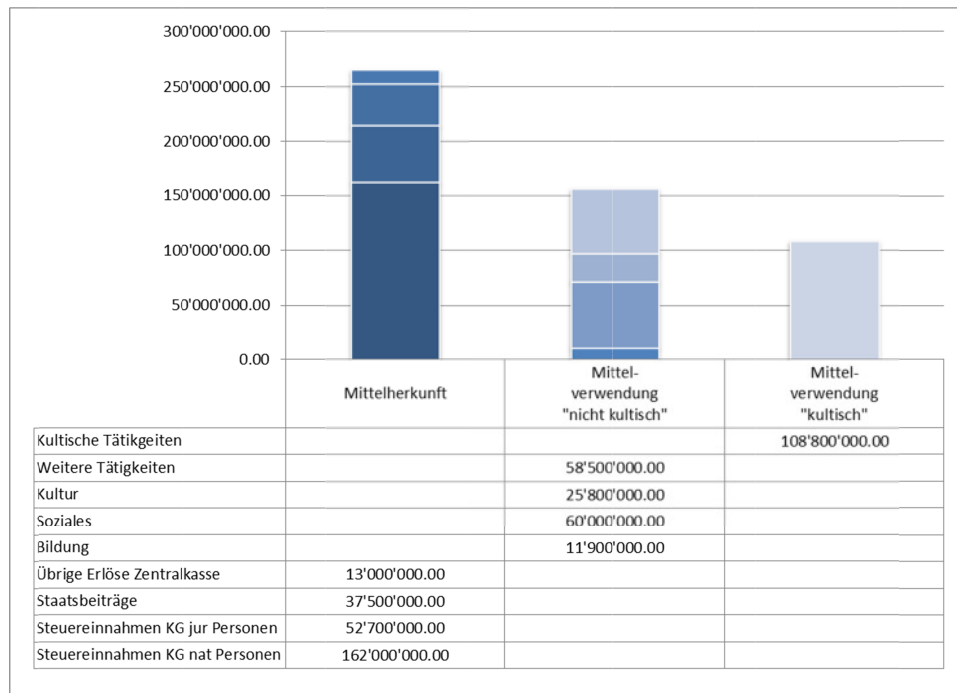
Vor diesem Hintergrund blieben die Kosten für das religionspädagogische Handeln wie auch für die Kasualseelsorge (18.9 Mio. CHF) unberücksichtigt. Andere Leistungen wie etwa Gemeindeleitung und Verwaltung wurden gemäss Schlüsseln angerechnet, die bei den Vorbereitungsarbeiten zur Neuordnung des Verhältnisses zwischen dem Kanton Zürich und den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen festgelegt worden sind (1999). Wo Hochrechnungen oder Schätzungen notwendig waren, wurde grundsätzlich konservativ gewertet.



## C. Finanzen der Landeskirche im Überblick

Die nachfolgende Übersicht zeigt (in CHF), woher die Landeskirche ihre finanziellen Mittel erhält (Basis 2010) und wie sich die Aufwendungen auf die Bereiche kultisch und nicht-kultisch verteilen.

Tabelle: Mittelherkunft / Mittelverwendung



Die Übersicht macht deutlich, dass auch ein beträchtlicher Teil der Einnahmen aus den Steuern der natürlichen Personen, also der Mitglieder der Landeskirche, in die Finanzierung der nicht-kulturellen Leistungen fließt: Die Einnahmen aus Juristischen Personen betragen im Jahr 2010 52.7 Mio. CHF, die Staatsbeiträge 37.5 Mio. CHF – insgesamt 90.2 Mio. CHF. Durch die Umverteilung werden die Staatsbeiträge ab 2013 noch 27.4 Mio. CHF betragen.

Für die durch die Landeskirche erbrachten Leistungen flossen im Jahr 2010 156.2 Mio. CHF in den nicht-kulturellen Bereich. Darin enthalten sind ein hälftiger Anteil an den Verwaltungskosten (gesamt = 56 Mio. CHF) von 28 Mio. CHF. Von diesen 156.2 Mio. CHF waren 90.2 Mio. CHF durch Steuern Juristischer Personen und Staatsbeiträge gedeckt, 66 Mio. CHF durch Steuern natürlicher Personen. Bei gleich bleibenden Leistungen erhöht sich ab 2013 der Betrag, der aus den Steuern natürlicher Personen in nicht-kulturelle Leistungen fließt, auf 76.1 Mio. CHF.